

# RS Vwgh 1994/11/29 94/14/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z3 litc;

## Rechtssatz

Grenzt die Abgabenbehörde im Abgabenbescheid "Instandhaltung (Reparatur) des alten Gebäudebestandes" von der Neuherstellung, wobei sie darunter die Neuschaffung von Wohnraum versteht und nicht Herstellungsaufwendungen iSd § 18 Abs 1 Z 3 lit c EStG 1988, ab, liegt eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides vor. Gerade Instandhaltungsaufwendungen sind nämlich vom § 18 Abs 1 Z 3 lit c EStG 1988 überhaupt nicht erfaßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140093.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)